

Beuthstr. 6 - 8
10117 Berlin-Mitte

„2 Spittelmarkt
147, 148, 240

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport ■ Beuthstr. 6 - 8 ■ D-10117 Berlin

www.senbjs.berlin.de

Geschäftszeichen	III A 54
Bearbeitung	Anke Hollmann
Zimmer	4034
Telefon	030 9026 5363
Vermittlung ■ intern	030 9026 7 ■ 926
Fax	+49 30 9026 5315
eMail	anke.hollmann @senbjs.verwalt-berlin.de
Datum	10.03.2005

**a) Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses in seiner Sitzung
am 9. März 2005**

**zum Gesetz zur Weiterentwicklung des bedarfsgerechten
Angebotes und der Qualität von Tagesbetreuung
(Kindertagesbetreuungsreformgesetz)**

Der Landesjugendhilfeausschuss hat folgenden Beschluss, im Rahmen der Anhörung nach § 45 GGO II zum „Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG)“ gefasst:

„Der LJHA teilt die im Referentenentwurf formulierten Ziele (§ 1 KitaFöG) und die Absicht, durch das Gesetzgebungsverfahren die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsqualität der Tagesbetreuungsangebote zu sichern, Vereinbarungen über Umfang und Qualität des Angebotes zu treffen („Teil III – Ausstattung und Qualitätsentwicklung; §§ 10 bis 13 KitaFöG) und zur Verwaltungsmodernisierung („Teil VI - Gesamtverantwortung und Planung, Organisation der Tageseinrichtungen in städtischer Verantwortung; §§ 19 und 20 KitaFöG) beizutragen.

Bedauerlicherweise liegen dem Referentenentwurf die Regelungen, die durch Rechtsverordnungen getroffen werden, nicht bei, so dass der LJHA zu diesen fachlich noch keine Stellung beziehen kann.

Mit dem Berliner Bildungsprogramm und der vorgesehenen individuellen am Kind orientierten Bildungsförderung sind Richtung und Ziel der Reformen vorgegeben. Darin enthalten ist die Verbesserung der Bildungsangebote für die frühe Kindheit, um Chancengerechtigkeit und bessere Vereinbarkeit von Familien- und Berufsarbeit zu erlangen. Der LJHA unterstützt dieses Anliegen und begrüßt diese Orientierung im Referentenentwurf ausdrücklich.

Bankverbindungen	Landeshauptkasse Berlin
	Kontonummer BLZ
Postbank Berlin	58100 10010010
Berliner Bank	9919260800 10020000
Landesbank Berlin	0990007600 10050000
Bundesbank Filiale Berlin	10001520 10000000

Aus Sicht der Jugendhilfe kann dieses Ziel allerdings nur dann in befriedigendem Maße erreicht werden, wenn im Gesetzgebungsverfahren folgende Punkte Berücksichtigung finden.

- Der Referentenentwurf bringt an verschiedenen Stellen zum Ausdruck, dass von den Erzieher/innen, den Leiter/innen und den Einrichtungen der Tagesbetreuung eine erhöhte Flexibilisierung (s. § 5 Betreuungsumfang) gefordert wird. Dabei soll vor allem auf folgende Anforderungen flexibel reagiert werden:
 - Bedarfsänderungen beim Besuch der Einrichtung oder der Tagespflege infolge von wiederholt durchzuführenden Überprüfungen des Betreuungsbedarfs;
 - Bedarfsänderungen beim Besuch der Einrichtung oder der Tagespflege durch veränderte Lebens- und Berufslagen der Eltern;
 - die Flexibilisierung der Halbtagsbetreuung in den Einrichtungen ohne Festsetzung einer gesetzlichen Kernzeit;
 - die Orientierung der Betreuungszeiten innerhalb einer Woche an den durchschnittlichen Arbeitszeiten der Eltern und nicht an der Bedarfsspitze der Eltern.

Die gewollte Flexibilisierung kann nur dann erbracht werden, wenn dafür in den Einrichtungen die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Ansonsten verhindert die damit verbundene Instabilität des Systems, dass die im §1 des Referentenentwurfs formulierten Ziele erreicht werden. Bei sich immer schneller ändernden Bedarfen können dann die Einrichtungen längerfristig nicht genügend qualifiziertes dauerhaft angestelltes Personal zur Verfügung stellen (Flexibilisierung der Arbeitsverhältnisse). Sich immer wieder verändernde Gruppengrößen führen zu größeren Anforderungen an die Erzieher/innen. Bildungsprogramme müssen z.B. ständig angepasst werden. Durch fehlende Kernzeiten gehen u.U. für den pädagogischen Prozess unabdingbare Gruppenaktivitäten verloren oder werden gestört. Die Folge davon kann z.B. eingeschränktes soziales Lernen sein. Dieses dürfte zu einem Qualitätsverlust der Tagesbetreuung führen. Der LJHA empfiehlt daher dem Gesetzgeber, bei den weiteren Beratungen darauf zu achten, dass ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen Flexibilisierung einerseits und Sicherung der Ressourcen andererseits hergestellt werden sollte.

- Nach Auffassung der Fachöffentlichkeit wird sich die Qualität der Kindertagesbetreuung nur dann weiter verbessern, wenn den Erzieher/innen für die gute Dokumentation der frühkindlichen Bildungsverläufe, die individuelle Sprachförderung, für Vor- und Nachbereitungszeiten der jeweiligen Bildungsarrangements sowie für die Fort- und Weiterbildung die erforderliche Zeit zur Verfügung steht. Mit der nun festgeschriebenen Qualitätsoffensive, die ausdrücklich begrüßt wird, muss eine Anpassung der personellen Ressourcen erfolgen. Das Verhältnis Erzieher/in – Kind (Betreuungsschlüssel) muss dem veränderten Bildungsverständnis (z.B. durch das Berliner Bildungsprogramm) entsprechen. Auch der wachsenden Verantwortung der Leitungskräfte muss durch ausreichende Freistellung von der Arbeit mit den Kindern Rechnung getragen werden.
- Mit der Neufassung des Anspruchs auf einen Platz in einer Kindertagesstätte ab drei Jahren (§ 4 des Entwurfs) wird das vom Land Berlin bereitgestellte Angebot verschlechtert. Sowohl die Begrenzung des Regel-Rechtsanspruchs auf Halbtagsbetreuung, als auch der Wegfall

der Betreuung von Kindern unter drei Jahren zum Beginn des Kitajahres führen dazu, dass Kinder eine kürzere Zeit als bisher in der Bildungseinrichtung Kindertagesstätte verbringen. Dieses wird durch den früheren Einschulungstermin der Kinder noch verstärkt. Davon betroffen sind insbesondere Kinder aus sozial benachteiligten oder bildungsfernen Familien, in denen ein Erwachsener beispielsweise erwerbslos ist. Der LJHA folgt der im Entwurf dargelegten Entwicklung nicht. Die bisherige Regelung des derzeit gültigen KitaG § 1 Abs.(1) sollte aus Sicht des LJHA weiterhin erhalten bleiben. Ein bedarfsunabhängiger Besuch einer Kindertagesstätte sollte gewährleisten, dass im Hinblick auf einen gemeinsamen Gruppenstart, der sich in der Regel am Beginn der Schuljahre orientiert, Kinder auch vor Vollendung des dritten Lebensjahres die Einrichtungen besuchen dürfen und in diesen Fällen die Erstattung der Kosten durch das Land Berlin übernommen wird.

- Die Bedeutung besonderer Sprachförderung wird im Gesetzentwurf dargelegt. Der LJHA begrüßt dies. Im Widerspruch zu diesem Ansatz steht allerdings, dass die sprachliche Förderung erst ab dem zweiten Lebensjahr bedarfsbegründend sein soll. Auf der Grundlage der Erfahrungen und Erkenntnisse der frühkindlichen Pädagogik, dass Sprachentwicklung wesentlich mit Alltagsbezügen zu tun hat und durch die ständige direkte Kommunikation mit Erwachsenen und in Gruppen nachhaltig gefördert wird, empfiehlt der LJHA, die Orientierung für alle Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf (auch unter drei Jahren) auf mindestens Halbtagsbetreuung festzuschreiben.
- Der LJHA lehnt eine zusätzliche Feststellung der Fördermöglichkeiten behinderter Kinder durch das Jugendamt ab. Diese weitere Begutachtung durch das Jugendamt nach Feststellung einer Behinderung führt nicht zu einer qualitativen Verbesserung der Integration behinderter Kinder. Bisher erfolgt die Feststellung der Behinderung durch den Amtsarzt und/oder den Sozialpädagogischen Dienst und/oder die Behindertenhilfe. Dabei besteht in den Bezirken des Landes Berlins eine unterschiedliche Praxis. Der LJHA empfiehlt dem Gesetzgeber, dass das Jugendamt seine Mitwirkungspflicht in der Phase der Begutachtung in Zusammenarbeit mit der Behindertenhilfe wahrnehmen soll. Dies setzt allerdings voraus, dass die bezirklichen Jugendämter ausreichend qualifiziertes Personal für diese Aufgabe zur Verfügung haben. Eine zusätzliche nachgeordnete Bedarfsfeststellung durch das Jugendamt sollte für die betroffenen Kinder und Familien ausgeschlossen werden. Sie führt zu einem zusätzlichen bürokratischen Aufwand, da das Bezirksamt heute schon an unterschiedlichen Stellen beteiligt ist.
- Der LJHA fordert den Gesetzgeber auf, bei der Festlegung des Betreuungsanspruchs stärker darauf zu achten, dass das Kindeswohl deutlicher berücksichtigt wird, als es der Referentenentwurf bisher darlegt. Da der Rechtsanspruch des Kindes auf Bildung und Erziehung durchaus mit dem Betreuungsbedarf der Eltern durch z.B. berufliche Anforderungen konkurrieren kann, ist sicherzustellen, dass gerade Kindern aus Familien mit sozialen Problemlagen nicht automatisch wegen unentschuldigter Fehlzeiten oder Zahlungsrückständen der Eltern das häufig wichtigste Bildungsangebot vorenthalten wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Verlust der Erwerbsarbeit der Eltern nicht zu einer Unterbrechung des Besuchs des Kindes in einer Kindertagesstätte führen darf (sw.§7 Abs. 7).
- Zur Elternbeteiligung sollte über die Einführung von „Kann-Bestimmungen“ eine Öffnung zur Vielfalt von Vertretungsmöglichkeiten erfolgen. Im Kindertagesstättenausschuss größerer Einrichtungen soll auch der Träger durch eine/n Vertreter/in mitwirken.

- Der LJHA empfiehlt für die Weiterentwicklung des Angebotes der Tagesbetreuung für Kinder, Modellversuche nicht nur zuzulassen (s. § 25 KitaFöG), sondern die dafür vorgesehene Mittelausstattung ebenfalls im Gesetz zu verankern.
- Im Sinne des Kinderschutzes ist das Rauchverbot nach § 9 nicht nur für Gebäude und Spielplätze der Tagesbetreuung festzuschreiben, sondern regelmäßig auf alle Situationen auszudehnen, bei denen Kinder anwesend sind. Im Sinne des Gesundheits- sowie des Kinder- und Jugendschutzes empfiehlt der LJHA eine entsprechende Änderung.
- Der LJHA empfiehlt dem Gesetzgeber und dem Land Berlin, für die Umsetzung des Gesetzes mehr Zeit einzuräumen. Die Einführung des Kita-Gutscheins mit seinen Abrechnungsmodalitäten und Meldeformalitäten sollte nur dann erfolgen, wenn das dazugehörige IT-System nach einer Probezeit einwandfrei funktioniert. Eine übereilte Einführung (s. Hamburg) untergräbt das Vertrauen der Eltern und des pädagogischen Personals in die Anwendung und führt zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand für das Land Berlin, die Eltern, die Leiter/innen in den Einrichtungen und somit auch bei den Trägern. Der LJHA empfiehlt dringend, dass für die Mittel, die für die Tagesbetreuung im Land Berlin aufgewendet werden, ein landesweites Budget gebildet wird, damit die Einheitlichkeit der Jugendhilfe im Land Berlin gewahrt werden kann.

Der LJHA weist den Gesetzgeber darauf hin, dass es für die erfolgreiche Umsetzung des Reformgesetzes und die damit verbundene Einführung der Gutscheinfinanzierung unbedingt erforderlich ist, dass rechtzeitig

- die laufende Übertragung der Einrichtungen des Landes Berlin an die freien Träger der Jugendhilfe abgeschlossen ist;
- die verbleibenden kommunalen Einrichtungen in die Eigenbetriebe des Landes überführt sind;
- Leistungsvereinbarungen und Qualitätsvereinbarungen zwischen dem Land Berlin und den Trägern der Tagesbetreuung abgeschlossen sind;
- ein IT-System stabil und erprobt das Finanzierungs- und Meldeverfahren abwickeln kann;
- ein landesweites Budget für die benötigten Mittel der Tagesbetreuung gebildet wurde.

Die Übergangsregelungen im Referentenentwurf sollten in diesem Punkt kritisch überprüft werden.“

Beuthstr. 6 - 8
10117 Berlin-Mitte

„2 Spittelmarkt
147, 148, 240

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport ■ Beuthstr. 6 - 8 ■ D-10117 Berlin

www.senbjs.berlin.de

Geschäftszeichen	III A 54
Bearbeitung	Anke Hollmann
Zimmer	4034
Telefon	030 9026 5363
Vermittlung ■ intern	030 9026 7 ■ 926
Fax	+49 30 9026 5315
eMail	anke.hollmann @senbjs.verwalt-berlin.de
Datum	10.03.2005

**b) Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses von Berlin in seiner Sitzung
am 9. März 2005**

**zum Gesetz zur Weiterentwicklung des bedarfsgerechten
Angebotes und der Qualität von Tagesbetreuung
(Kindertagesbetreuungsreformgesetz)**

Der Landesjugendhilfeausschuss hat folgenden Beschluss, im Rahmen der Anhörung nach § 45 GGO II zum „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in städtischen Kindertagesstätten und in Kindertagespflege“ gefasst:

„Der LJHA begrüßt, dass mit der Anpassung des Gesetzes an die ab 1. August 2005 vorgesehene Modularisierung der Hortbetreuung eine Entlastung der Eltern bei den Hortbeiträgen erfolgen soll. Die Aufrechterhaltung der z.T. hohen Beiträge für den vorschulischen Bereich bedauert er.

Mit der Ermächtigung in § 1 Abs. 2 wird eine Erhöhung der Elternbeiträge außerhalb gesetzlicher Regelungen ermöglicht. Zu befürchten ist, dass damit der Ausstieg des Landes Berlin aus der Subventionierung des Kitaessens vorprogrammiert ist. Angesichts der aktuellen gesundheitspolitischen Diskussion wäre dies nicht nachvollziehbar. Der LJHA empfiehlt daher, dass der Gesetzgeber an dieser Stelle weiterhin sein Mitspracherecht geltend machen sollte. Die im Referentenentwurf dargelegte Deregulierung dürfte ansonsten z.B. durch die wirtschaftlichen Situation der Eltern, das jeweilige soziale Umfeld, den jeweiligen Stadtteil usw. zu sehr unterschiedlichen Qualitäten bei der Essenauswahl führen.

Bankverbindungen	Landeshauptkasse Berlin
	Kontonummer BLZ
Postbank Berlin	58100 10010010
Berliner Bank	9919260800 10020000
Landesbank Berlin	0990007600 10050000
Bundesbank Filiale Berlin	10001520 10000000

Der LJHA empfiehlt dem Gesetzgeber, die Berechnung der Kostenbeteiligung nicht auf die Jugendämter zu verlagern oder alternativ Regelungen zu schaffen, die ein Finanzierungsrisiko für die Träger der Tagesbetreuung minimieren. Neben den zu erwartenden finanziellen und verfahrenstechnischen Problemen ist zu befürchten, dass die in den gegenwärtigen Vertragsbeziehungen zwischen Eltern und Trägern bestehende Klarheit über die Zuständigkeiten nicht mehr gewährleistet bleibt. Der direkte Kontakt der Kindertagesstätten zu den Eltern erleichtert bisher die jährliche Überprüfung der Elterneinkommen. Bei auftretenden Komplikationen kann die Einrichtung in der Zusammenarbeit mit dem Träger in der Regel unmittelbar reagieren, da die Eltern täglich die Einrichtung besuchen. Die Leiter/innen und Erzieher/innen in den Kindertagesstätten und die jeweiligen Träger sind insofern nach erfolgter Bescheiderteilung die Ansprechpartner/innen für alle die Kitaförderung betreffenden Fragen. Dies sollte weiterhin erhalten bleiben.

Der LJHA befürchtet, dass die Ausstellung eines Kitagutscheins im Zuge der Bedarfsfeststellung durch das Jugendamt an die Vorlage des Einkommensnachweises der Eltern gebunden werden könnte. Dies sollte aus Sicht des LJHA nicht erfolgen, da es in Fällen, in denen z.B. Familien ihr Einkommen aus Freiberuflichkeit oder anderen Gründen für einen längeren Zeitraum nicht oder nicht zeitnah nachweisen können, dazu führen könnte, dass der Gutschein erst verspätet oder mit dem Höchstsatz der Kostenbeteiligung versehen ausgereicht wird. Das hätte möglicherweise zur Folge, dass der vorhandene gesetzliche Anspruch nicht oder nur eingeschränkt verwirklicht werden kann. Von daher empfiehlt der LJHA dem Gesetzgeber, diesbezüglich präzise Regelungen zu treffen, damit es nicht zu besonderen Härtefällen für Kinder und ihre Familien kommt.

Die Bestimmungen zur ergänzenden Betreuung ausschließlich in den Ferien (§ 4a Abs.3) sind nicht eindeutig. Nach Anlage 2 zum Gesetz ist eine Zahlung in drei Raten ablesbar, ohne dass festgelegt wird, wann diese zu zahlen sind und wie dies mit Laufzeit und Kündigungsfristen der abzuschließenden Verträge harmonisiert werden soll. Der LJHA empfiehlt dem Gesetzgeber, den Abschluss von Jahresverträgen in das Gesetz aufzunehmen.

Die in § 4a Abs. 4 und 5 vorgesehene Möglichkeit des beitragspflichtigen Betreuungsmoduls von 11.30 bis 13.30 Uhr an Schulen in freier Trägerschaft in der Wartefrist stellt eine Benachteiligung der betroffenen Eltern gegenüber allen anderen Eltern mit Kindern an Berliner Grundschulen dar. Diese erhalten eine kostenfreie verlässliche Betreuung von 7.30 bis 13.30 Uhr. Der LJHA empfiehlt daher, dieses Betreuungsmodul aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes von der Kostenbeteiligungspflicht auszunehmen.“

Beuthstr. 6 - 8
10117 Berlin-Mitte

„2 Spittelmarkt
147, 148, 240

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport ■ Beuthstr. 6 - 8 ■ D-10117 Berlin

www.senbjs.berlin.de

Geschäftszeichen	III A 54
Bearbeitung	Anke Hollmann
Zimmer	4034
Telefon	030 9026 5363
Vermittlung ■ intern	030 9026 7 ■ 926
Fax	+49 30 9026 5315
eMail	anke.hollmann @senbjs.verwalt-berlin.de
Datum	10.03.2005

**c) Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses von Berlin in seiner Sitzung
am 9. März 2005**

**zum Gesetz zur Weiterentwicklung des bedarfsgerechten
Angebotes und der Qualität von Tagesbetreuung
(Kindertagesbetreuungsreformgesetz)**

Der Landesjugendhilfeausschuss hat folgenden Beschluss, im Rahmen der Anhörung nach § 45 GGO II zur „Änderung des Schulgesetzes“ gefasst:

„Der LJHA befürwortet die Änderungen des Schulgesetzes, das die Neuordnung der Betreuung von Grundschulkindern rechtlich gestaltet. Diese Neuordnung enthält insbesondere die Gewährleistungsverpflichtung des Schulträgers für Betreuungsangebote mit dem Ziel, die „ergänzende“ Betreuung von Grundschulkindern sicherzustellen. Diese wird zum Teil in Kooperation von Schulen und freien Trägern der Jugendhilfe umgesetzt. Der LJHA empfiehlt dem Gesetzgeber, darauf zu achten, dass die Mitwirkungsrechte der Jugendhilfe in allen Fragen der Betreuung und Erziehung von Grundschulkindern im offenen Ganztagsbetrieb (ehemals Hort) erhalten bleibt. Der LJHA regt deshalb an, dass der Gesetzgeber eine Regelung im Gesetz oder im § 19 Abs. (7) zur Beteiligung der Jugendhilfe trifft. Dabei sollte auch das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern mit berücksichtigt werden.

Der LJHA begrüßt, dass für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 mit der Änderung des Schulgesetzes die Förderung durch die ergänzende Betreuung abgesichert wird unter der Voraussetzung, dass der entsprechende Bedarf nach Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG vorliegt. Diese Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung im derzeit geltenden KitaG. Nach dem vorliegenden Referentenentwurf können Schülerinnen und Schüler der

Bankverbindungen	Landeshauptkasse Berlin
	Kontonummer BLZ
Postbank Berlin	58100 10010010
Berliner Bank	9919260800 10020000
Landesbank Berlin	0990007600 10050000
Bundesbank Filiale Berlin	10001520 10000000

Jahrgangsstufen 5 und 6 nur dann an den Betreuungsangeboten teilnehmen, wenn ein „besonderer Betreuungsbedarf“ (Artikel III; 1.; § 19 Abs. (6)) festgestellt wird. Die Gesetzesvorlage enthält keine Definition des „besonderen Betreuungsbedarfs“, so dass sich die Betreuungssituation für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 gegenüber dem derzeit gültigen KitaG verschlechtern könnte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit dem vorgezogenen Schuleintritt aus Alters- und Sozialisationsgründen die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 mehr ergänzende Betreuungsangebote benötigen. Der LJHA empfiehlt daher dem Gesetzgeber, die Regelungen für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 im Gesetz nicht gesondert zu regeln.

Der LJHA befürchtet, dass die Strukturänderung zu einer Verschlechterung der Betreuungssituation führen könnte. Während im noch gültigen Kita-Gesetz Grundstandards wie z.B. Personalschlüssel, Raumstandards auch für Schulkinder festgeschrieben waren, sind diese im Referentenentwurf nicht mehr dargestellt. Er sieht hierfür Rechtsverordnungen vor, die derzeit noch nicht vorliegen. Im bisher erfolgten Anhörungsverfahren wurde durch einzelne Äußerungen zudem deutlich, dass eine Standardsicherung z.T. auch nicht erfolgen soll und vorgesehen ist (z.B. räumliche Situation in Schulen). Der LJHA verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass es im Vorfeld der Schul-Rahmenvereinbarung bereits eine Absenkung des Personalzuschlags für behinderte Kinder gab und er dies fachlich nicht für vertretbar hält.

Der LJHA empfiehlt dem Gesetzgeber, dafür Sorge zu tragen, dass es nicht zu Ungleichbehandlungen kommt zwischen den Schulen, die die ergänzenden Betreuungsangebote für Schulkinder in eigener Regie sicherstellen, und den Einrichtungen, die dieses Angebot in Kooperation mit freien Trägern der Jugendhilfe gewährleisten. Berlinweit sollte die ergänzende Betreuung vergleichbaren Regelungen unterliegen. Die geplanten Rechtsverordnungen nach § 19 Abs. 7 zu organisatorischen, baulichen und räumlichen Anforderungen für die Betreuungsangebote sollten dahingehend geändert werden, dass die Anforderungen sowohl für Angebote freier Träger als auch für Angebote des Schulträgers gleichermaßen Gültigkeit besitzen.

Der LJHA begrüßt, dass der Referentenentwurf den im Jahr 2003 bei der Anhörung zum Schulgesetz vom LJHA unterbreiteten Vorschlag teilweise aufgreift, die Beteiligung der pädagogischen Mitarbeiter/innen von freien Trägern der Jugendhilfe in der Gesamtkonferenz und der Schulkonferenz als Mitglieder mit beratender Stimme zu verankern.

Der LJHA bittet den Gesetzgeber, dafür Sorge zu tragen, dass die sogenannten Schulen in Wartefrist, die ein ergänzendes Betreuungsangebot vorhalten, die Personal- und Sachkosten im gleichen Umfang erhalten wie die freien Träger der Jugendhilfe, die dieses Angebot unterbreiten. Eine Ungleichbehandlung zwischen freien Trägern der Jugendhilfe und freien Schulträgern in der VHG und der ergänzenden Betreuung hält der LJHA für unangebracht und nicht begründbar.“